

AZ: 51 - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0560/2018/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|----------------------|------------|--------|----------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 09.06.2020 | Ö | Vorberatung |
| Hauptausschuss | 16.06.2020 | Ö | Vorberatung |
| Ratsversammlung | 23.06.2020 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Umsetzung Teilbereiche KiTa-Reform;
hier: Frühkindliche Bildung in
Kindertageseinrichtungen;
hier: Betreuung von Kindern, die ihren
Wohnsitz im Umland haben
(Auswärtige)**

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der anstehenden Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern eine Begrenzung von Plätzen für Kinder, die ihren Wohnsitz im Umland haben, wie folgt festzulegen:
2020/2021 max. 100 Kinder
2021/2022 max. 75 Kinder
2022/2023 und bis zum 31.12.2024 max. 50 Kinder.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenwirken mit den freien Trägern ein geeignetes Verfahren zu entwickeln.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Regelung mit den Umlandgemeinden abzustimmen.

ISEK:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entspr. Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
 Ja - negativ
 Nein

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG (neu), das endgültig zum 01.01.2021 in Kraft tritt, macht Vorgaben für die Aufnahme und Betreuung von Kindern aus Umlandgemeinden (Auswärtige Kinder) in Kindertageseinrichtungen. In § 9 Abs.2 wird geregelt, dass die örtlichen Träger u.a. die Bedürfnisse nach einer Förderung außerhalb der Wohnge-
meinde ermitteln und diese gemäß § 11 Abs.2 bei der Bedarfsplanung berücksichtigen. Eltern haben gemäß § 5 Abs.6 im Rahmen freier Kapazitäten ein Wahlrecht, ob sie ihr Kind in der Wohngemeinde oder an einem anderen Ort betreuen lassen.

Das bedeutet, dass die bisher gelebte Regelung der Aufnahme auswärtiger Kinder keine Gültigkeit mehr haben kann.

In § 18 KiTaG (neu) (5) wird ergänzend dazu geregelt, dass für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, der Einrichtungsträger schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien festlegt. Kinder aus der Standortgemeinde können in diesem Fall vorrangig aufgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig.

In der Anlage zum Gesetzentwurf wird in der Begründung u.a. zu dieser Rechtsnorm ausgeführt, dass im Sinne einer transparenten und einheitlichen Praxis der Einrichtungsträger schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien festzulegen hat. Als Kriterien kommen insbesondere die Reihenfolge der Anmeldung oder die Dringlichkeit des kind- oder elternbezogenen Bedarfs in Betracht. Das Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass auch die Herkunft aus der Standortgemeinde ein prioritär zulässiges Differenzierungskriterium darstellt. Standortgemeinden können somit für ihre Einrichtungen festlegen oder mit freien Einrichtungsträgern vereinbaren, dass gemeindeangehörigen Kindern Vorrang vor auswärtigen Kindern eingeräumt wird.

Die bei einer die Platzzahl übersteigenden Nachfrage notwendigerweise vorzunehmende Auswahlentscheidung steht dem Wunsch- und Wahlrecht nicht entgegen. Aufgrund der Kollision mit dem Wunsch- und Wahlrecht untersagt es das Gesetz jedoch, auswärtigen Kindern abzusagen, um Reserveplätze für eventuell noch nachgemeldete Kinder aus der Standortgemeinde vorhalten zu können.

Laut dem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2019 - Fortschreibung des Bedarfsplanes 2018 – 2022 stellt sich die Situation der Betreuung auswärtiger Kinder zurzeit wie folgt dar:

„5.1 Auswärtige Kinder

In Kitas in Neumünster werden 94 Kinder betreut, die ihren Wohnsitz im Umland haben (Auswärtige). Die Tendenz ist gegenüber dem Vorjahr mit 99 Kindern leicht rückläufig.

Die Kinder verteilen sich auf folgende Einrichtungen:

| Einrichtung | Anzahl Kitas mit auswärtigen Kindern | Anzahl auswärtige Kinder | | |
|---|--------------------------------------|--------------------------|-------------|-----------|
| | | 0- <3 J. | 3-< 10,5 J. | Summe |
| Kita Sonnenschein FEK | 1 | 3 | 6 | 9 |
| Waldorf-Kita Schwabenstr. | 1 | 1 | 16 | 17 |
| Waldorf-Kita Einfeld | 1 | | 14 | 14 |
| Summe Tendenzeinrichtungen | 3 | 4 | 36 | 40 |
| Evangelische Träger | 8 | 1 | 10 | 11 |
| Katholische Träger | 2 | 4 | 10 | 14 |
| Summe kirchliche Träger | 10 | 5 | 20 | 25 |
| Öffentlicher Träger | 9 | 2 | 16 | 18 |
| Andere freie Träger | 7 | 4 | 7 | 11 |
| Summe nicht tendenz- oder konfessionsgebundener Einrichtungen | 16 | 6 | 23 | 29 |
| Summe gesamt | 29 | 15 | 79 | 94 |

Dem gegenüber werden 54 Kinder (Vorjahr 40) aus Neumünster in Einrichtungen des Umlandes betreut, davon 38 im Alter von 0- <3 Jahren, 10 im Alter von 3 - < 6,5 Jahren und 6 im Alter von 6,5 – 10,5 Jahren. Weiterhin wird eine Außenstelle der Waldorf-Kita Einfeld (Bönebütteler Kinnerstuuv) in Bönebüttel gemeinsam mit der dortigen Gemeinde betrieben. Rechnerisch stehen dort 5 Plätze für Neumünsteraner Kinder bereit.“

2. Bedarfslage

Der Bedarf an Plätzen der Frühkindlichen Bildung in Neumünster wird durch zwei Berechnungen definiert:

Bedarf bis zum Jahr 2022 (gem. der Projektgruppe „Bedarfsgerechter Kita-Ausbau 2022)

Stand: 12.02.2020

U3 (0 - < 3 Jahre) 195 Plätze

Ü3 (3 - < 6,5 Jahre) 284 Plätze

aktueller Bedarf (gem. Beratungsstelle für Eltern, die keinen Kita-Platz haben)

Rechtsgrundlage: Satzung zur Bedarfsmeldung für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Kitabedarfsmeldungssatzung) vom 25.09.2019

Stand: 17.04.2020

U3 (0 - < 3 Jahre) 86 Plätze

Ü3 (3 - < 6,5 Jahre) 224 Plätze

In beiden Berechnungen zeigt sich ein hoher Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Diese Bedarfswerte spiegeln den Bedarf der Standortgemeinde Neumünster wider.

3. Finanzierungsvereinbarungen

In § 57 KiTaG (neu) ist u.a. geregelt, dass bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) die Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde haben.

4. Fazit

Die Schaffung von Plätzen für die Frühkindliche Bildung stellt eine enorme Herausforderung für die Kommune dar. Primäres Ziel sollte es sein, ausreichend Plätze für die Kinder aus Neumünster zu schaffen. Ein unregelmäßiges Verfahren der Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Neumünster haben, würde das o.g. Ziel gefährden. Ein grundsätzlicher Vorrang der gemeindeangehörigen Kinder würde demgegenüber bei der augenblicklichen Bedarfslage keiner auswärtigen Familie mehr die Möglichkeit eröffnen, einen Betreuungsplatz in Neumünster belegen zu können.

Eine steuernde Möglichkeit der Kommune ist hierbei, eine Regelung in die Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern aufzunehmen, dass bis zu einer Höchstgrenze auswärtige Kinder in den Einrichtungen der freien Träger und der Stadt Neumünster betreut werden können.

Um mittelfristig den Kindern aus Neumünster eine Möglichkeit zu eröffnen, bedarfsgerecht in den Einrichtungen betreut zu werden, wird folgende Regelung angestrebt:

Betreuungsjahr 2020/2021 max. 100 Kinder
Betreuungsjahr 2021/2022 max. 75 Kinder
Betreuungsjahr 2022/2023 und bis zum 31.12.2024 max. 50 Kinder.

Im Rahmen der Evaluation des KiTaG bis zum 31.12.2024 muss auch diese Regelung bewertet werden.

5. Verfahren

Im Rahmen der AG 78 können die freien Träger und die Kommune gemeinsam ein Verfahren entwickeln, das die Begrenzung der Aufnahme von auswärtigen Kindern im Stadtgebiet Neumünster regelt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Diese Drucksache trifft keine Entscheidung, die sich direkt auf die Finanzsituation auswirkt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

